Behörde	Datum	Zahl
Standesamt		

Aktenvermerk über die Anerkennung einer ausländischen eheauflösenden Entscheidung*

* In der F	Folge werden – ungeachtet der Art der Auflösu	ngsentscheidung – die Kurzbezeichnungen "Scheidung" und "Urteil" verwendet.				
	Auslä	ndische Scheidung:				
Geric	ht und GZ:					
Geric	htsstaat:					
Datur	n:					
Legalisierung:		Apostille Beglaubigung legalisierungsbefreit				
1.	Rechtskraft					
	m anhand Rechtskraftklausel Scheidungsurteil):					
Nur wenn genaues Rechtskraftdatum nicht ermittelt werden kann – Nachweis der Unanfechtbarkeit des Urteils		☐ Vermerk in der ausländischenPersonenstandsmatrik☐ Sonstiger Nachweis:				
	Scheidung in einem EU-Staa	÷				
	Scheidung fällt in den Anwendu * Erläuterungen dazu siehe Rückseite	ngsbereich der Brüssel-II-VO*				
	ere Prüfung mehr erforderlich.	er inländischen Entscheidung gleichzusetzen und keine				
3.	Zuständigkeit des ausländis	chen Scheidungsgerichtes				
	Lediglich eine der nachfolgenden Checkboxen muss aktiviert werden: Im Zeitpunkt der Entscheidung war einer der Ehegatten Bürger des Staates, in dem die Ehe aufgelöst wurde.					
☐ Ehe	Der/die Beklagte hatte seinen/	/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem die				
☐ Ehe	aufgelöst wurde. Der/die Kläger/in hatte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem die					
	aufgelöst wurde, und der letzte ebenfalls in dem Staat, in dem	gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten lag die Ehe aufgelöst wurde.				
4.	Wahrung des rechtlichen G	ehörs beider Ehegatten				
→.		olgenden Checkboxen muss aktiviert werden:				
	Beide Ehegatten (oder ihre Vertreter) waren bei der Scheidungsverhandlung anwesend.					
	Dem Beklagten wurde der Scheidungsantrag nachweislich zugestellt.					
	Dem Beklagten wurde im Scheidungsverfahren nachweislich die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern.					
	Es handelt sich um eine einvernehmliche Scheidung auf Grundlage eines gemeinsamen Scheidungsantrages.					
	Die Wahrung des rechtlichen Gehörs eines der Ehegatten ist zwar nicht nachweisbar, dieser ist jedoch mit der Scheidung offenkundig einverstanden.					

(Der geschiedene Ehegatte, auf den sich das aktuell bei der österr. Personenstandsbehörde anhängige Eheermittlungsverfahren bezieht und der das Scheidungsurteil zur Anerkennung vorlegt, ist selbstredend mit der Scheidung der Vorehe einverstanden. Bezüglich des anderen Ehegatten kann bspw. dessen nachfolgende

Ehe [Vorlage Heiratsurkunde] oder Einverständniserklärung als Nachweis gewertet werden.)

5. Entscheidung entspricht den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public)

Die nachfolgende Checkbox muss aktiviert werden:					
Es liegt eine staatliche (keine Privat-) Scheidung vor und diese ist nicht in einem Staat mit					
islamisch geprägter Rechtsordnung vorgenommen worden					
(bedenklich können Scheidungen bspw. aus Ägypten, Algerien, Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Gambia, Indien [ältere Entscheidungen], Indonesien, Iran, Irak, Jemen, Katar, Kuwait, Libyen, Pakistan, den Malediven, Malaysia, Marokko, Mauretanien,					
Nigeria,					
Saudi-Arabien, Somalia, Senegal, Sudan, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten etc. sein; Talāq-Scheidungen sind in der Türkei und Tunesien nicht vorgesehen).					
6. Keine anderen, widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen zur selben Ehe					
Die nachfolgende Checkbox muss aktiviert werden:					
Es liegen keine anderweitigen früheren Scheidungen vor, mit der die selbe Ehe bereits aufgelöst worden ist.					
□ Die ausländische Scheidung ist anerkennungsfähig.					
Unterschrift:					
(Standesbeamter)					
Kopien des geprüften Scheidungsurteils und allfälliger zusätzlicher anerkennungs- relevanter Unterlagen (HU mit Scheidungseintrag, Einverständniserklärung etc.) werden diesem AV beigelegt.					

Exkurs EU-Staaten-Scheidung - Brüssel-II-VO

Abhängig vom Inkrafttretensdatum der **Brüssel II-VO** (= Verordnung [EG] 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 aufgegangen in der Verordnung [EG] 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 [Brüssel II a – VO]) in dem EU-Staat, in dem die fragliche eheauflösende Entscheidung ergangen ist, ist diese allenfalls im Ergebnis einer inländischen Entscheidung gleichzusetzen und entfällt damit eine inhaltliche Überprüfung.

Maßgebliches Inkrafttreten der Verordnung:

- 1. 3. 2001 für: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich (gilt nicht für Dänemark).
- 1. 5. 2004 für: Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei.
 - 1. 1. 2007 für: Rumänien und Bulgarien.
 - 1. 7. 2013 für: Kroatien.

Beispiel: Ein am 28. 2. 2001 rechtskräftig gewordenes deutsches Scheidungsurteil bedarf somit noch einer inhaltlichen Überprüfung, ein solches mit Rechtskraft 2. 3. 2001 ist bereits im Ergebnis einem österreichischen Scheidungsurteil gleichzusetzen.

Zweifel an Anerkennungsfähigkeit der ausländischen eheauflösenden Entscheidung

Diesfalls hat der Standesbeamte der Partei, die sich auf die Anerkennungsfähigkeit beruft, die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung aufzutragen (zuständig ist dafür Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Um zu vermeiden, dass die Betroffenen vom Gericht wieder zum Standesamt zurückverwiesen werden, sollte dieser Auftrag niederschriftlich erteilt und jenen eine Ausfertigung der NS zur Vorlage beim Bezirksgericht mitgegeben werden.

Behörde	Zahl	Datum
Niederschrift		
Ort der Amtshandlung		Beginn
Leiter/in der Amtshandlung:		
Anwesende Verlobter: Verlobte:		
Im Eheermittlungsverfahren wu ausländische Scheidungsurteil	ungsfähigkeit für den öster	
obzitierte Scheidungsurteil im starweil aus jenem nicht hervorgeh die Gelegenheit eingeräumt wurde die Möglichkeit einer Talāq den Ehemann) und damit ein ordre	me/n zur Kenntnis, dass die Pendesamtlichen Verfahren nicht net net net net net net net net net ne	chtliches Gehör respektive einzulassen. stoßung der Ehefrau durch
die Anerkennung der gegenständli	chen Scheidung aufgetragen.	
Ich/Wir nehmen weiters zur Kenn gerichtlichen Anerkennungsentsch	tnis, dass das Eheermittlungsverfa eidung ausgesetzt wird.	hren bis zur Vorlage einer
	ederschrift wird dem/den Anwesende	en ausgehändigt.
Ende der Amtshandlung Unterschrift des Leiters/der Leiterin der	r Amtshandlung und der beigezogenen P	ersonen